



**Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt**

**Redaktionsstatut
für das Amtsblatt der Gemeinde Loßburg
„Amtsblatt der Gemeinde Loßburg“**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Loßburg ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Loßburg“.
2. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag; an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Der regelmäßige Redaktionsschluss ist am Dienstag um 12 Uhr. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
3. Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen (amtlicher Teil) sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.
4. Für die Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich (siehe 6.3.3).
5. Das Amtsblatt ist gemäß „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ vom 14. November 2006 das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Loßburg.

II. Inhaltliche Bestimmungen:

6. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 6.1 **Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Loßburg sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen**

6.2 Sitzungsberichte/Protokolle sowie andere Veröffentlichungen der Gemeinde und ihrer Organe

6.3 Veröffentlichungen der Fraktionen:

6.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

6.3.2 Den Fraktionen stehen für Ihre Beiträge im Amtsblatt jeweils 2.200 Zeichen ohne Leerzeichen zur Verfügung.

6.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

6.3.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

6.3.5 Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug, strafrechtlich relevante Äußerungen gegenüber Dritten wie Beleidigungen und ähnliches, oder welche gegen die guten Sitten verstoßen.

6.3.6 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

6.3.7 Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen und thematischen Grenzen werden entsprechende Beiträge zurückgewiesen.

6.3.8 Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch Einreichung bei der Gemeindeverwaltung Loßburg, Hauptstraße 50, 72290 Loßburg, amtsblatt@lossburg.de.

6.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und Kindertageseinrichtungen und der örtlichen Vereine und Organisationen

Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch Einreichung bei der Gemeindeverwaltung Loßburg, Hauptstraße 50, 72290 Loßburg, amtsblatt@lossburg.de. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung

über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

6.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen, Interessensgemeinschaften, politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessensgemeinschaften

Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch Einreichung bei der Gemeindeverwaltung Loßburg, Hauptstraße 50, 72290 Loßburg, amtsblatt@lossburg.de. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

6.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, sowie Wahlanzeigen und Wahlwerbung zu den Kommunalwahlen

Die Veröffentlichungen dieser Texte erfolgt in der Regel durch direkte Einreichung beim Verlag Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, rottweil@nussbaum-medien.de.

In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung, nach Hinweis des Verlags, über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Kommunalwahlen im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind:

- Wahl der Gemeinderäte,
- Wahl der Ortschaftsräte
- Wahl des Bürgermeisters
- Wahl der Kreisräte

Die Veröffentlichung von Anzeigen (Wahlwerbung), ist zulässig. Diese erscheinen im Anzeigenteil des Amtsblatts (Ziffer 3.)

Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch Einreichung bei der Gemeindeverwaltung Loßburg, Hauptstraße 50, 72290 Loßburg, amtsblatt@lossburg.de. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

7. Ausschlussgründe

Ausschlussgründe für die hier genannten Veröffentlichungen können sein: Beiträge mit ausschließlich privatem Inhalt bzw. privaten Meinungsäußerungen (ausgenommen 6.6), Beiträge ohne gemeindlichen Bezug (ausgenommen 6.6) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

III. Inkrafttreten:

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Loßburg, den 23.01.2024

Gez.

Christoph Enderle

-Bürgermeister-